



Antwort zur Anfrage Nr. 1190/2019 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Fahrradführung (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht setzt die Stadt Mainz wie auch andere deutsche Kommunen Festlegungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) um. Diese gibt seit ihrer Novelle 1997 vor, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen, woraufhin die Pflicht der Benutzung von Radwegen durch Fahrräder zu prüfen ist. Damit entfällt die Vorschrift Radwege entlang von Fahrbahnen nutzen zu müssen. Eines der entscheidenden Prüfkriterien ist die Gefährdungslage für Radfahrende auf der Fahrbahn. Dafür werden neben der Kfz-Belastung und dem Schwerverkehrsanteil auch Unfallhäufungsstellen in den jeweiligen Straßenabschnitten betrachtet. Nur wenn diese Kriterien unauffällig sind, wird die Benutzungspflicht der Radwege aufgehoben und entsprechend die Beschilderung entfernt (Radweg, gemeinsamer Geh-/Radweg, getrennter Geh-/Radweg). Dabei bleiben auch nicht mehr benutzungspflichtige Radwege weiterhin dem Radverkehr vorbehalten. Sie sind nicht mehr beschildert, jedoch weiterhin im Straßenraum zu erkennen. Radfahrende haben dann die Wahl, diese oder die Fahrbahn zu benutzen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs auch die Gehwege benutzen dürfen. Auch Eltern dürfen den Gehweg befahren, wenn sie Kinder begleiten.

Zu 1)

Welche Radwege in der Altstadt sind nicht mehr benutzungspflichtig?

Mit Ausnahme der Radwege in der Holzhofstraße, Rheinstraße (zwischen Dagobertstraße und Holzhofstraße) und Theodor-Heuss-Brücke sind alle Radwege in der Altstadt der Benutzungspflicht entzogen.

Zu 2)

Welche Radwege, die aus der Benutzungspflicht entnommen wurden, sollen durch bauliche Maßnahmen wieder instand gesetzt werden?

Um für neue Radwege wieder eine Benutzungspflicht anordnen zu können, sind gemäß geltender Richtlinien neben den Verkehrsstärken auch Radwegbreiten von mindestens 2,0 m je Fahrtrichtung einzuhalten, zuzüglich einer Mindestbreite von 3,0 m für Gehwege. Diese Flächen sind in den Straßenräumen der Altstadt nicht vorhanden. Daher verfolgt die Verwaltung den Ansatz, die Radverkehrsführung im Mischverkehr auf der Fahrbahn u. a. mithilfe von Markierungen und Temporeduzierungen zu optimieren.

Zu 3)

Welche Wegeführungen in der Altstadt sollen Radfahrer künftig bevorzugt benutzen dürfen.

Grundsätzlich können Radfahrende alle für sie zur Verfügung stehenden Wege nutzen. Nach Fertigstellung der Großen Langgasse wird diese durch die Fortführung in die Weißliliengasse/Holzhofstraße eine direkte Achse zur Verbindung der Altstadt (ab Rheinufer/Römisches Theater) mit der Neustadt (über die Gärtnergasse bis Hauptbahnhof) bilden.

Zu 4)

Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden ergriffen, um Radfahrer, die – wie in der Großen Bleiche – auf Straßen fahren sollen zu schützen?

Der Aufhebung der Benutzungspflicht geht immer eine Prüfung der Straßen in Bezug auf ihr Gefährdungspotential für Radfahrende auf der Fahrbahn voraus. Dies erfordert zudem die Zustimmung der Polizei und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, sodass die entsprechenden Fachstellen zur Einschätzung der Sicherheit für Radfahrende im Mischverkehr eingebunden sind. Fahrbahnen, bei denen die Polizei oder die Straßenverkehrsbehörde ein Gefährdungspotential für den Radverkehr sehen, werden nicht freigegeben. Grundsätzlich stehen Radfahrenden, die nicht auf der Fahrbahn fahren möchten, weiterhin die nicht mehr benutzungspflichtigen Radwege zur Verfügung.

Mainz, 11.11.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete